

L 7 AS 77/07

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 15 AS 339/06
Datum

01.02.2007
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 7 AS 77/07
Datum

14.09.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Urteil

I. Auf das Anerkenntnis der Beklagten werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 1. Februar 2007 und der Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2006 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtliche Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes streitig, mit dem die Beklagte die Regelungen, die Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein sollten, ersetzt hat.

Der am 1954 geborene Kläger bezieht seit 01.01.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von Arbeitslosengeld (Alg) II. Am 26.01.2006 unterbreitete die Beklagte dem Kläger einen Vorschlag zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Nachdem eine solche bis 30.01.2006 nicht zu Stande gekommen war, erließ sie den Bescheid vom 01.02.2006, mit dem sie für die Zeit vom 01.02. bis 31.08.2006 die Verpflichtungen des Klägers festlegte, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den zuständigen Träger erreichbar zu sein, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, zur Klärung und Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit an einer ärztlichen Untersuchung durch den ärztlichen Dienst der Arbeitsagentur teilzunehmen.

Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2006 zurückwies.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Regensburg (SG) mit Gerichtsbescheid vom 01.02.2007 abgewiesen, die Berufung hat es zugelassen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers. In der mündlichen Verhandlung am 13.07.2007 hat das Gericht den Vertreter der Beklagten darauf hingewiesen, dass die in dem Verwaltungsakt vom 01.02.2006 ausgesprochene Verpflichtung im Gesetz abschließend geregelt sei und deshalb diese Bestimmungen im eigentlichen Sinn keine Verfügungen mit Verwaltungsaktscharakter im Sinne des § 31 SGB X seien. Insbesondere lägen hinsichtlich der Frage der ärztlichen Untersuchung durch den ärztlichen Dienst der Bundesagentur in §§ 62 SGB I, 31 Abs.2 SGB II abschließende Regelungen vor.

Der Bevollmächtigte der Beklagten hat daraufhin erklärt, der Bescheid vom 01.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 werde aufgehoben. In der mündlichen Verhandlung am 14.09.2007 hat er bestätigt, dass Bescheide, die dem Inhalt der angefochtenen Bescheide entsprächen, von der Beklagten nicht mehr erlassen würden.

Der Kläger hat sich geweigert, das Verfahren für erledigt zu erklären. Ihm liege viel an einem Urteil. Auf seinen Antrag, die Beklagte zu verpflichten, eine Eingliederungsvereinbarung unter strenger Beachtung der verbindlichen Fallmanagementstandards zu erarbeiten, habe er noch keine Antwort erhalten. Er erhoffe sich von dem Urteil Ausführungen zu der Problematik um die ärztlichen Untersuchungen bezüglich seiner Krankheit MCS und die mehrfache Unmöglichkeit einer positiven oder negativen Diagnose.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 01.02.2007 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 01.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen, soweit das Begehren des Klägers über das abgegebene Anerkenntnis hinausgeht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Auf das Anerkenntnis der Beklagten war der Bescheid vom 01.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 in einem gemäß [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 307 Abs.1 ZPO](#) ergehenden Anerkenntnisurteil aufzuheben. Eine weitere Sachprüfung durch das Gericht war nicht erforderlich (vgl. BSG SozR 6580 Art.5 Nr.4).

Die vom Kläger trotz des Anerkenntnisses gestellten Anträge sind nicht begründet. Für eine u.U. sinngemäß geltend gemachte Feststellung entsprechend [§ 131 Abs.1 Satz 3 SGG](#), dass der Bescheid der Beklagten rechtswidrig war, ist ein berechtigtes Interesse nicht gegeben, da die Beklagte die Rechtswidrigkeit des Bescheides selbst einräumt. Gleichzeitig erklärt sie, dass sie einen Bescheid dieses Inhalts nicht mehr erlassen wird, so dass Wiederholungsgefahr nicht gegeben ist.

Soweit der Kläger von der Beklagten den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die seinen Vorstellungen entspricht, fordert, ist dies nicht Streitgegenstand. Vielmehr war Streitgegenstand ausschließlich eine Anfechtungsklage, gerichtet gegen den Bescheid vom 01.02.2006, nicht jedoch eine Verpflichtungs- oder Leistungsklage. Eine wirksame Klageänderung im Sinne der Klageerweiterung gemäß [§ 99 Abs.1 SGG](#) liegt nicht vor. Die Beklagte hat einer solchen Klageänderung nicht zugestimmt. Sie ist auch nicht sachdienlich, da der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ein Vertrag der Beteiligten ist, dem entsprechende Verhandlungen voranzugehen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-04-17